



Neidl + Neidl

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Nürnberg, 11.09.2023

E-Mail Frau [REDACTED]
23.08.2023

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

@stban.bayern.de

**Stadt Greding,
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 Photovolta-
ikanlage "Großhöbing II"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz bzw. die bestehenden öffentlichen Wege vorzusehen.
2. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.
3. Falls für die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz das Grundstück der Staatsstraße in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag unter Beigabe von Planungsunterlagen (Lageplan und Querschnitt, je 3-fach) rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

...

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name] er



Per E-Mail

Neidl + Neidl - Landschaftsarchitekten und



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: [REDACTED]@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

Herr [REDACTED]

[REDACTED]

Zi. Nr. [REDACTED]

29.09.2023

Stadt Greding; Landkreis Roth; Bebauungsplan Nr. 65 Photovoltaikanlage "Großhöbing II"; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 beabsichtigt die Stadt Greding die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage westlich von Röckenhofen und östlich von Großhöbing mit einer Gesamtgröße von ca. 10,89 ha zu schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelsbau
Th Thörmerhaus

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.

Der Planbereich liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets und grenzt unmittelbar an das bestehende Sondergebiet „Photovoltaikanlage Großhöbing“, Bpl. Nr. 33, so dass es sich aus landesplanerischer Sicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne der Grundsätze 6.2.3 des LEP Bayern handelt und eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen nach 7.1.3. LEP vorliegt.

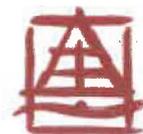
Allerdings überschneidet sich die Freiflächen Photovoltaikanlage mit dem Landschaftsschutzgebietes Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und der Schutzzone des Naturparkes Südliche Frankenalb. Auf Kapitel 7.1.3.5 (Z) des Regionalplans der Region Nürnberg, wonach die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen, wird hingewiesen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben, wenn das Ziel zur Bestandserhaltung der Landschaftsschutzgebiete des RP 7 dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Regierungsdirektor



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner



Datum 29.09.2023
Unser Zeichen [REDACTED]
Auskunft erteilt Frau [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED] 2
E-Mail [REDACTED]@Landratsamt-Roth.de
Zi.Nr. [REDACTED]
Ihr Schreiben vom [REDACTED]
Ihr Geschäftszeichen [REDACTED]

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 65 Sondergebiet Photovoltaikanlage "Großhöbing II, Stadt Greding
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgangs-Nr.: Bbpl-17-2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 10,89 ha. Der Planungsbereich liegt östlich von Großhöbing und westlich von Röckenhofen und soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik i.S.d. § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren).

Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:

1. naturschutzfachliche Belange:

Gegen die Planung bestehen generell keine naturschutzfachlichen Versagungsgründe.

Folgende naturschutzfachliche Anmerkungen und Auflagen sind zu beachten:

- **Eingriffsbilanzierung**

- Berechnung des Ausgleichsbedarfs:

Der Planungsfaktor kann gemäß Kap. 3.3.2 des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vom 15.12.2021 maximal 20 % betragen.

- Ausgleichsbewertung Tab. 2.3.3.3:

Die Entwicklung von G211 extensives Grünland zu zu K132 Säume und Staudenfluren führt zu 2 Aufwertungspunkten pro m². Die Berechnung ist zu berichtigen.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1RS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Mit dem Ausgleichskonzept besteht generell Einverständnis.
Folgende Anpassungen sind erforderlich:

- Bei allen Ansaaten sind autochthone Saatgutmischungen des Ursprungsgebiets 14 „Fränkische Alb“ zu verwenden.
- Für die Anerkennung von Heckenpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für das Schutzgut Arten und Lebensräume sind die Hecken dreireihig zu pflanzen.
- **Satzung und Plandarstellung**
- Der Abstand zwischen den Modulreihen soll gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan 3 bis 5m betragen. Für eine Anrechnung als ökologische Gestaltungsmaßnahme für die Erhöhung des Planungsfaktors ist dies verbindlich in der Satzung festzusetzen.
- Alle verbindlichen Festsetzungen der Planung wie ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Angaben zu Gehölzarten- und -größen, Herkunftsgebieten, Pflanzrastern sind in die Satzung zu übernehmen.
- Die Breite der Ausgleichsflächen ist in der Plandarstellung zu ergänzen.

- **Artenschutz**

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für europarechtlich (Anhang IV, FFH-Richtlinie) und sonstige naturschutzrechtlich geschützte Arten mittels Vor-Ort-Kartierungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob durch die Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG berührt sein können. Ggfs. sind Zeitfenster und / oder CEF-Maßnahmen festzulegen.

2. Sonstiges:

Im Sinne max. Klarheit wird empfohlen, die Abstände zwischen Baugrenze und der Grenze des Geltungsbereiches mit Maßangaben zu versehen.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt.

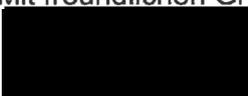
Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (v.a. §§ 3, 4 und 4a BauGB - Veröffentlichung im Internet).

Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).

Die Stadt Greding erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen





AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 23.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

[REDACTED]

Name

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

Roth-Weißenburg i.Bay., 13.09.2023

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 Photovoltaik-
anlage „Großhöbing II“ der Stadt Greding
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 995, 996, 997, 998 und 1001 in der Gemarkung Großhöbing. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Fläche von ca. 10,89 ha für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Das Ackerland wurde bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart im Planungsgebiet handelt es sich um einen Lehmboden mit einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit. Die Boden- und Ackerzahlen weisen eine große Spannweite auf und liegen zwischen 25 bis 52 Wertpunkten beziehungsweise zwischen 27 bis 45 Wertpunkten; beim überwiegenden Teil der Fläche liegen die Werte unter den Durchschnitt des Landkreises Roth.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen:

Der Kompensationsbedarf im Planungsgebiet wurde mit 71.160 Wertpunkten festgesetzt. Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) werden innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Fläche von 12.129 m² abgegolten, dies entspricht 72.734 Wertpunkte. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann somit komplett innerhalb des Planungsgebietes erbracht werden. Es müssen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung steht noch aus, hierzu wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Dem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb Sebastian Bauer, An der Leite 1 in 91171 Greding werden bei Verwirklichung dieses Projektes 3,74 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Dies sind ca. 4,27 % seiner gesamten Betriebsfläche. Laut Aussage von Herrn Bauer ist in Anbetracht der zukünftigen Betriebsentwicklung der Flächenverlust erheblich und kann nur schwer kompensiert werden.

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Rupert Schmidt, St. Wolfgangstr. 9 in 91171 Greding verliert insgesamt 1,13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einen Flächenverlust von 1,69 % seiner gesamten Betriebsfläche. Laut Aussage von Herrn Schmidt kann der Flächenverlust kompensiert werden.

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Josef Hackner, Stephanus Str. 14 in 91171 Greding verliert insgesamt 4,69 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einen Flächenverlust von ca. 2,44 % seiner gesamten Betriebsfläche. Laut Aussage von Herrn Hackner ist in Anbetracht der zukünftigen Betriebsentwicklung der Flächenverlust erheblich und kann nur schwer kompensiert werden.

Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Die betroffenen Betriebe haben somit Probleme die entstehenden Flächenverluste mit neuen Pachtflächen auszugleichen.

Hinweise Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

Im direkten Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Werden für die einbezogenen Flächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Vertragsnaturschutzprogrammen Fördermaßnahmen beantragt, so muss der Bewirtschafter der Fläche die dauerhafte Herausnahme der Förderflächen aus dem laufenden Verpflichtungszeitraum rechtzeitig mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde am Landratsamt und dem AELF) abstimmen.

Entlang der östlichen Grundstücksgrenzen im Geltungsbereich ist die Anpflanzung einer zweireihigen Hecke geplant. Dabei ist der jeweilige Grenzabstand zu den angrenzenden Wirtschaftsweg einzuhalten, ebenso sind zukünftig überhängende Äste, die in den Wegebereich ragen, durch regelmäßige Pflege zurückzuschneiden.

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu er-

richten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Großhöbing II“ der Stadt Greding keine Einwände, wenn die o.g. Hinweise beachtet werden.

Bereich Forsten:

Die Stadt Greding plant die Anlage einer großflächigen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Großhöbing.

Das Plangebiet ist auf drei Seiten (im Norden, Süden und Westen) von Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt umgeben.

Der geplante Abstand zwischen Waldrand und baulichen Anlagen (Zaun, PV-Paneele, Technikgebäude) soll überwiegend nur rd. 10 m betragen.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen ein erhöhtes Schadensrisiko durch Baumfall und Astabbrüche.

Wir empfehlen daher dringend einen Sicherheitsabstand von 30 m zwischen Wald und umlaufendem Zaun einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes ergäben sich für die angrenzenden Waldbesitzer erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko. Auf diese Belastungen sollten die betroffenen Waldbesitzer durch die Stadt Greding ggf. dringend hingewiesen werden.

Auf die Möglichkeit einer dinglich gesicherten Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 BGB, Grunddienstbarkeit) wird hingewiesen.

Des Weiteren muss der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Waldgrundstücken weiterhin möglich sein.

Sofern der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten wird und die Erreichbarkeit der benachbarten Waldgrundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Planungsvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Landwirtschaftsoberinspektor



LBV | Humboldtstraße 98 | 90459 Nürnberg

Stadt Greding
Marktplatz 11+13
91171 Greding

info@greding.de

LBV - Landesbund für Vogel-
und Naturschutz in Bayern
Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken
Humboldtstraße 98
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 / 45 47 37
mittelfranken@lbv.de |
mittelfranken.lbv.de

E-Mail [REDACTED]

29.09.2023

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 65 Photovoltaikanlage „Großhöbing II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Grundsätzlich steht der *LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern* dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber.

Allerdings sieht der LBV die Häufung der Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen rund um Greding äußerst kritisch. Als Naturschutzverband geben wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäude-fassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Zumindest aber sollten Planungen in Anbindung an überbaute Fläche (z.B. größere Siedlungen, Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc.) erfolgen.

Auf der Website der Stadt Greding finden sich unter <https://www.greding.de/bekanntmachungen/> **zurzeit vier Verfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen** (Stand 20.09.2023). Dies sind die Bebauungspläne der Stadt Greding mit den Nummern 61, 62, 65 und 70.

In einer sonst weitgehend intakten, vielfältigen Kulturlandschaft sollen hier immer mehr technische Fremdkörper eingebracht werden. Nach unserer Ansicht ist – wie oben angeführt - bei diesen

Seite 1 von 3

**Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)**
Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-IdNr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Mittelfranken Süd
IBAN: DE47 7645 0000 0240 0118 33
BIC: BYLADEM15RS
Raiffeisen - meine Bank eG
IBAN: DE04 7606 9449 0008 9590 05
BIC: GENODEF1FYS



Anlagen eine Konzentration auf weniger schutzwürdige Landschaften, in Anbindung an größere Siedlungen oder Gewerbeflächen, entlang BABs und Bahnlinien etc. sinnvoll. Diesem Ansatz folgt nach unserer Auffassung nur der vorliegende Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Großhöbing II“, da dieser an eine andere Solaranlage angrenzt. Die anderen Vorhabengebiete liegen in der freien Fläche.

Hier sollten in der Planung nach unserer Ansicht auch die summierten Wirkungen auf den Naturhaushalt berücksichtigt werden. Einzelne betrachtet mögen die PV-Anlagen an ihrem jeweiligen Standort nur eine geringe negative Auswirkung für den Naturhaushalt bedeuten, insgesamt kann dies jedoch einen großen Einfluss auf das Vorkommen entsprechender Arten haben und die lokale Population über Gebühr belastet werden.

Wir können die Stadt Greding nur nachdrücklich dazu auffordern, die Planungen für Anlagen zur Energieversorgung im Rahmen der Energiewende ganzheitlich zu betrachten und übergreifende Konzepte zu entwerfen, die die weitere Zerschneidung und Überplanung der Landschaft verhindern.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ (LSG-00565.01.). LSG gehören zu den Gebieten, für die das BfN in seinem Positionspapier „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ (BfN; Oktober 2022) fordert, die „*Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen sind so gering wie möglich zu halten*“.

Bedauerlich findet der LBV, dass hier geplant wird, ohne die Herausnahme des Gebietes aus dem LSG und die Kompensation an anderer Stelle durch eine Hereinnahme in das LSG vorzusehen. LSG sollen den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit großflächig schützen. Dabei sind sie nur mit geringen Nutzungseinschränkungen verbunden und weisen in der Regel auch kaum Einschränkungen in der Zugänglichkeit auf. Die „Hemmschwelle“ zur Ausweisung wurde hier vom Gesetzgeber also bewusst niedrig gehalten.

LSG sind ein wichtiger Beitrag, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzusichern und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen und können ein Mittel sein, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der umgebenden Natur bewusst in das Selbstbild einer Gemeinde zu integrieren.

Als Fachverband im Natur- und Artenschutz regen wir an, dass die Stadt Greding die Planfläche aus dem LSG herausnimmt und an andere Stelle einen flächengleichen Ausgleich durch Hereinnahme entstehen lässt, um den Schutzzwecken des LSG Genüge zu tun.

Da die Biotopteilflächen Nr. 6933-1048-002 „Magere Altgrasfluren und wärmeliebende Säume nordöstlich Großhöbing“ und das Biotop „Kalkmagerrasen und magere Altgrasflur östlich Großhöbing“ mit der Nr.: 6933-1046-004, sich nur etwa 5 m südlich und südwestlich des Geltungsbereiches befinden, sollten nach Ansicht des LBV hier klare Regelungen für den Umgang mit den geschützten Flächen in der Vorbereitungs- und Bauphase festgesetzt werden:

1. Die geschützten Flächen dürfen weder befahren noch als Lagerfläche genutzt werden.
2. Die geschützten Flächen sind durch eine entsprechende Abgrenzung (beispielsweise durch einen Bauzaun) zu markieren und gegen Befahrung zu sichern.

3. Die Bauträger sind nachrichtlich über den Schutzstatus der entsprechenden Biotopflächen, sowie aller weiteren Biotopflächen im Nahbereich, und die damit verbundenen Verbote zu informieren.
Entsprechende Festsetzungen sind in die Unterlagen zu übernehmen.

Im vorliegenden Fall wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch durchgeführt und die Ergebnisse aus den Kartierungen werden erst im weiteren Verlauf des Verfahrens eingearbeitet. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns ohne saP wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag der LBV-Kreisgruppe Roth-Schwabach
Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

Von: [REDACTED] (WWA-N) [REDACTED]@wwa-n.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 08:21
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 Photovoltaikanlage "Großhöbing II", Stadt Greding, Landkreis Roth - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Träger öffentlicher Belange.pdf; Antwortbogen Beteiligung TÖB vBBP.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilungsleiter Landkreis Roth

Tel.: + [REDACTED]
Fax: + [REDACTED]
mailto:[REDACTED]@wwa-n.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
D-90461 Nürnberg

Internet: <http://www.wwa-n.bayern.de>
<https://www.wasserweltwoehrdersee.bayern.de/>

Hinweis:

Um sicher zu stellen, dass Ihre E-Mails auch bei Abwesenheit gelesen und bearbeitet werden können, bitten wir Sie, grundsätzlich Ihre E-Mails an folgende Adresse zu senden: <mailto:poststelle@wwa-n.bayern.de>

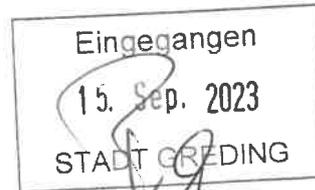
-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]

Jagdgenossenschaft Großhöbing/Günzenhofen
Bahnstr. 4
91171 Großhöbing
Tel.: [REDACTED]

Großhöbing 14.09.2023

Stadtverwaltung Greding
Marktplatz 11 + 13
91171 Greding



**Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Großhöbing/Günzenhofen zum
Bebauungsplan Nr.65 zur PV-Anlage Großhöbing II – Flur-Nr: 995, 996 997,
998, 1001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans
Nr. 65 Photovoltaikanlage „Großhöbing II“ vom 28.08.2023 geben wir, die
Jagdgenossenschaft Großhöbing / Günzenhofen, diese Einwände und
Ergänzungen an.

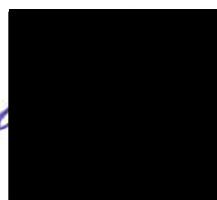
Durch die bereits vorhandene PV-Anlage Großhöbing I sind wir in Kenntnis, dass
sich hiermit unsere bejagdbare Fläche in diesem ruhigen und abgelegenen
östlichen Bereich unseres Jagdreviers nochmals verringert. Selbstverständlich ist
die jagdliche Nutzung auf den Flächen der Solaranlage nicht mehr möglich und in
der näheren Umgebung wird sie stark eingeschränkt.

Wir haben bei der Infoveranstaltung im Schützenhaus Großhöbing im Juli 2023
keinen Widerspruch eingelegt, da uns dort zugesichert wurde, dass die Belange
der Jagdgenossenschaft sowohl beachtet und wir für die jagdlichen
Einschränkungen, welche durch die Baumaßnahmen entstehen, angemessen
entschädigt werden.

Diesbezüglich finden Sie anbei eine Aufzählung der Einschränkungen, welche sich
durch die Solaranlage ergeben. Für die gesamte jagdliche Beeinträchtigung ist
eine Fläche von ca. 30 ha geschätzt worden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Aufstellung der entstehenden Jagdwertminderungen

1. Dauerhafter Entzug von Jagdfläche

Auf den Flächen der Solaranlage ist zukünftig selbstverständlich keine jagdliche Nutzung mehr möglich. Diese Fläche entspricht 10,89 ha.

Die betreffende Fläche befindet sich in einem absolut ruhigen Teilstück der Jagd, eine Toplage für die Jagd. Hier ist die Jagd nicht mehr möglich.

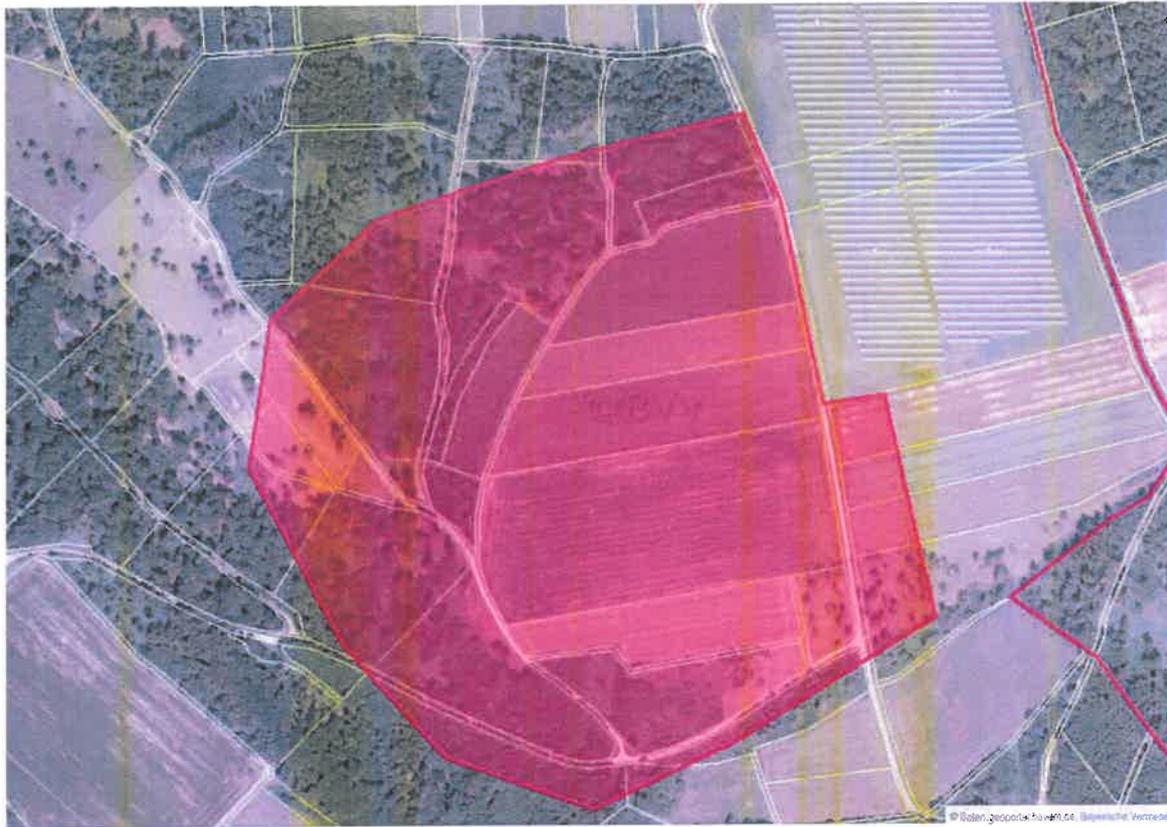
2. Beeinträchtigungen neben der Solaranlage

Neben dem absoluten Flächenverlust an Jagdfläche durch die Fläche Solaranlage, gibt es noch Beeinträchtigungen entlang der Nutzungsfläche für die Solaranlage. Berücksichtigt man die Gefährdungsradien von Schusswaffen (Kugel bis 5 km und Schrott bis 400m) leuchtet ein, dass ein Waffeneinsatz ohne sicheren Kugelfang in diesem Bereich ohne eine erhebliche Gefährdung der Solaranlage nicht möglich ist. Da an den Jäger bei der Jagdausübung hohe Anforderungen an die Beachtung von Sicherheitsvorschriften gestellt werden, wird dies dazu führen, dass hier die Jagd nicht mehr aktiv ausgeübt werden kann. Wenn hier im Falle einer Schussabgabe etwas passieren würde, könnte der Jäger seine nach den jagdrechtlichen Bestimmungen erforderliche Zulässigkeit verlieren. Dies würde bedeuten, dass er als Konsequenz seinen Jagdschein verliert. Damit verbietet sich eine jagdliche Ausübung in solchen Bereichen in der Regel.

Ein weiterer Aspekt der Jagdausübung in einem solchen Bereich wäre auch, dass sich die Jagdhaftpflichtversicherung, die jeder Jäger vorweisen muss, weigern könnte, einen Schaden (ausgehend von Jagdausübung in diesem Bereich) zu regulieren, weil der Jäger grob fahrlässig gehandelt hätte.

Die Freifläche, auf der die PV-Anlage erstellt wird, war bisher die Äsungsfläche für das Wild aus den umliegenden Waldflächen. Auf dieser konnte das Wild auf freier Fläche gut beobachtet und ohne Hindernisse als Ruhendes Ziel erlegt werden. Durch die PV-Anlage ist diese Möglichkeit hier zukünftig nicht mehr gegeben. Das Wild kann dort nur zeitaufwendig aufgestöbert und unter ungünstigen Bedingungen wie bereits einleitend geschildert erlegt werden.

Diese zusätzlich beeinträchtigte Fläche entspricht nach unseren Schätzungen ca. 20 ha.



Legt man um die neue PV-Fläche in der Mitte des angrenzenden Waldes eine Linie, von der man ausgeht, dass sich das dort befindliche Wild je zur Hälfte zur Äsung zur Fläche bzw. wegbewegt, ergibt sich der rot markierte Bereich.

3. Entschädigung für jagdliche Einrichtungen

Aufgrund der Reduzierung der jagdlichen wertvollen Nutzungsfläche, verlieren auch mehrere jagdliche Einrichtungen ihren Bestimmungszweck. Insbesondere handelt es sich hier um mehrere Hochsitze und Kanzeln, welche nur noch bedingt genutzt werden können.

Es ergibt sich hieraus eine Wertminderung der jagdlichen Einrichtungen.

4. Entschädigung während der Bauphase

Für die Beeinträchtigung der Jagdausübung während der Bauzeit, durch den Baulärm und den Verkehr zur und von der PV-Anlage fordern wir eine angemessene Entschädigung.

5. Wertminderung des Jagdreviers

Durch die PV-Anlage wird die Attraktivität unseres Jagdreviers stark beeinträchtigt.

Deshalb fordern wir einen angemessenen Ausgleich.

6. Erschließungswege

Die Erschließungswege müssen Beweisgesichert werden und nach Beendigung der Bauphase, bzw. Rückbau der PV-Anlage wieder hergestellt werden. Die Abnahme der wiederhergestellten Wege muss unter Anwesenheit der Jagdgenossenschaft erfolgen.

7. Rechtsanspruch bei Insolvenz

Bei einer Änderung oder Insolvenz der Betreiberfirma hat der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dem abzuschließenden Vertrag zu übernehmen.